

RS OGH 1998/9/29 4Ob231/98v, 4Ob182/21z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1998

Norm

JN §55 Abs1

JN §96

Rechtssatz

Der nach § 96 JN geforderte Zusammenhang liegt - ebensowenig wie ein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang im Sinne des § 55 Abs 1 JN - nicht vor, wenn bloß gleichartige Ansprüche erhoben werden. In einem solchen Fall sind die Ansprüche zwar nach derselben Norm zu beurteilen; sie werden aber weder aus einer gemeinsamen Tatsache noch aus einem gemeinsamen Rechtsgrund abgeleitet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 231/98v

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 4 Ob 231/98v

Veröff: SZ 71/160

- 4 Ob 182/21z

Entscheidungstext OGH 23.11.2021 4 Ob 182/21z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110790

Im RIS seit

29.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>